

Ziffer 1 und § 148 Ziffer 1 der Gewerbeordnung oder § 140 der Armenordnung in der durch Gesetz vom 30. April 1890 veränderten Fassung, oder nach den allgemeinen Strafgesetzen Bestrafung einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, unbeschadet der Verpflichtung zur nachträglichen Entrichtung der vorgeschriebenen Armencassenabgaben.

§ 17. Infrastritten.

Dieses Regulativ tritt am 1. April 1894 in Geltung. Von diesem Zeitpunkte ab treten alle bisherigen hierauf bezüglichen Bestimmungen, insbesondere auch Punkt 5 Abs. 1 des Regulativs vom 27. August 1886, welches im Uebrigen fort gilt, außer Kraft.

Leipzig, den 10. März 1894.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Bretschneider. Größel.

Bestimmungen über

die Höhe der Beiträge zur Armenkasse, sowie der Raths- und Polizeigebühren.

	Armen- cassen- gebühren M.	Rath- s- gebühren M. Pf.
1. Für musikalische Vorträge, für welche weder Eintrittsgeld erhoben, noch Tellerjammungen veranstaltet, oder Programme verkauft werden	1—15	— 25
2. Für musikalische Vorträge gegen Eintrittsgeld je nach der Höhe desselben	2—50	— 50

	Armen- cassen- gebühren M.	Rath- s- gebühren M. Pf.
3. Für Abhaltung regelmäßiger musikalischer Vorträge ohne Erhebung von Eintrittsgeld u.s.w., wenn die Erlaubnis auf die Zeit von 3 Monaten ertheilt wird	6—20	1 50
wenn die Erlaubnis auf die Zeit von 6 Monaten ertheilt wird	12—40	3 —
4. Für Abhaltung regelmäßiger musikalischer Vorträge gegen Eintrittsgeld, wenn die Erlaubnis auf 3 Monate ertheilt wird	10—30	3 —
wenn sie auf 6 Monate ertheilt wird	20—60	5 —
5. Für Commerse, Tafelmusiken	2—15	— 50
6. Für öffentliche Tanzmusiken	6—20	— 50
7. Für Gesellschaftsbälle	3—30	— 50
8. Für Singspiele, Vorträge, Variété-Theater und sonstige Theatervorstellungen, soweit sie nach dem Regulativ der Erlaubnis oder Anzeige bedürfen, und zwar für jede Vorstellung	1—30	— 50
9. Für öffentliche Maskenbälle	50—150	— 50
10. Für Gesellschaftsmaskenbälle	20—150	— 50
11. Für alle anderen Schau- stellungen sc. je nach Umfang derselben	1—500	— 50

An Polizeigebühren sind zu entrichten:
Für die polizeiliche Ueberwachung 3 M. für jeden Beamten, wenn die Lustbarkeit bis 12 Uhr Nachts dauert, bei längerer Dauer 4 M., bei öffentlichen Masken- oder Costümbällen das Doppelte.